

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 20 (2013)
Heft: 1: Politikgeschichte in der Schweiz : eine historiografische Skizze =
L'histoire politique en Suisse : une esquisse historiographique

Artikel: Die Politik mit dem Bürgerrecht
Autor: Wecker, Regina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-391068>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Politik mit dem Bürgerrecht

Regina Wecker

Das grundlegende rechtliche Prinzip des Schweizer Bürgerrechts, wie die Staatsangehörigkeit in der Schweiz meist bezeichnet wird, ist das *jus sanguinis*, das die Vererbung – zumindest bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts – über die männliche Linie vorsieht. Die Bedeutung des Bürgerrechts, die Bedingungen für Erwerb oder Verlust und die mit ihm verbundenen Rechte und Pflichten, waren in der Vergangenheit Gegenstand politischer Auseinandersetzungen – und sie sind es heute noch. Fast alle Darstellungen des Themas beginnen daher mit einem Hinweis auf die Entwicklung in der Gegenwart, sei es die Zunahme der internationalen Wanderbewegungen infolge der bilateralen Verträge der Schweiz mit der Europäischen Union (Studer 2008), die erneute Ablehnung der erleichterten Einbürgerung von jungen Ausländern und Ausländerinnen in den Abstimmungen (Argast 2007) oder den vermeintlichen «Einbürgerungsboom» (Kreis/Kury 1996).

Es ist aber nicht oder nicht nur die Aktualität des Themas, die zur historischen Untersuchung anregt: Gesetzgebung und Einbürgerungsverfahren interessieren, weil sie gleichzeitig Ergebnis politischer und gesellschaftlicher Prozesse wie auch deren Indikatoren sind. Zudem werden sie begleitet von Selbstbeschreibungen der AkteurInnen und sind selbst Versuche der Grenzziehung zwischen Eigenem und Fremdem, Grenzziehungen nach aussen wie nach innen (Conrad/Kocka 2001). Gemessen an dieser Bedeutung sind umfassende Publikationen zum Schweizer Bürgerrecht, im Vergleich zur internationalen Literatur, nicht sehr zahlreich, haben aber in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen.

Überblicksdarstellungen¹

Nur wenige Überblicksdarstellungen umfassen den Zeitraum vom Beginn der Moderne bis zum Ende des 20. Jahrhunderts. Der Artikel «Bürgerrecht» des St. Galler Staatsrechtlers Rainer J. Schweizer (2011) im *Historischen Lexikon der Schweiz* stellt die Entwicklung des Bürgerrechts vom Mittelalter bis zum Beginn

des 21. Jahrhunderts dar. Während Schweizer für Mittelalter und frühe Neuzeit die Verbindung zwischen (Land-)Besitz und -Recht hervorhebt und dabei die politische und gesellschaftliche Entwicklung einbezieht, orientiert er sich fürs 19. und 20. Jahrhundert ausschliesslich an der juristischen Literatur.

Regula Argast (2007) geht in ihrer Dissertation, die Ausschliessungs- und Integrationsprozesse durch Staatsbürgerschaft in der Schweiz zwischen 1848 und 1933 zum Thema hat, im Kapitel «Longue durée» auf die Tradition des schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom Ancien Régime bis zum 20. Jahrhundert ein. Sie verweist dabei insbesondere auf die frühen Spannungen zwischen Gemeindebürgerrecht und Kantonsbürgerrecht und den Versuch der Konkordate nach der Zeit der Helvetik. Damit nimmt sie eine Thematik des gemeinsamen Beitrags von Silvia Arlettaz, Gérard Arlettaz und Regula Argast (2003) über den Zeitraum von 1798–1928 auf. Die AutorInnen weisen auf die enge Verbindung zwischen Bürgerrecht und Nationalstaat (*citoyenneté et formation nationale*) hin, die Entwicklung wird dabei als Prozess einer gegenseitigen, reziproken Entwicklung gefasst.

Die Entwicklung zwischen 1798 und 1998 stellt Regina Wecker (1998) in einem Katalogbeitrag zu einer Ausstellung im Landesmuseum dar. Entsprechend dem Anlass der Ausstellung, dem 200. Jubiläum der Gründung des Bundesstaats mit dem Thema «Die Erfindung der Schweiz», fokussiert der Beitrag auf die Veränderungen der Grenzziehungen innerhalb der Schweiz.

Ausführlicher mit dem Wandel der Einbürgerungsnormen zwischen 1798 und 1996 befassen sich Georg Kreis und Patrick Kury (1996). Unter «Normen» verstehen sie sowohl die «harten» Vorschriften als auch die «diffusen» Vorstellungen, welche die Praxis bestimmen, Vorstellungen von Identität, die sich im Anspruch auf Assimilation oder Integration manifestieren, besonders aber die unterschiedlichen Vorstellungen von Kollektivität und die als «übersteigert zu bezeichnende Homogenitätserwartung».

Das Bürgerrecht der Helvetik und der Ausschluss der Juden

Silvia Arlettaz (2005) analysiert den einzigen Zeitraum, in dem es ein zentrales Schweizer Bürgerrecht gab: die Helvetik (1798–1803). Diese kurze Periode weicht am stärksten von dem ab, was heute für das Schweizer Bürgerrecht typisch ist: die dreiteilige Struktur, in der Gemeinden, Kantone (und später) der Bundesstaat wichtige Kompetenzen haben. Die Helvetik führt aber auch gegenüber Mittelalter und früher Neuzeit zu einer völlig neuen Normierung und unterscheidet in neuer Weise zwischen Schweizern und Ausländern. Arlettaz analysiert diese Neuordnung, indem sie umfassend die Frage der Bedeutung der *citoyenneté*,

der mit dem Bürgerrecht zusammenhängenden Rechte und Pflichten darstellt und auch nach der Herkunft des helvetischen Konzepts des Bürgerrechts fragt. Sie zeigt, wie die Umsetzung des Projekts einer republikanischen Gesellschaft sowie eines republikanischen Staats tiefe Spannungen zwischen zwei Visionen der Welt erzeugt, zwischen der universellen Botschaft der Menschenrechte und der nationalen Konzeption der Republik. Dies wird unter anderem deutlich im Widerspruch zwischen dem Konzept der Gleichheit aller Bürger und dem Ausschluss der Juden von diesem Konzept sowie den 20 Jahren Wohnsitzpflicht als Voraussetzung für eine Einbürgerung.

Frauen werden in den gesetzlichen Normen nicht erwähnt, sie haben ein «mittelbares» Bürgerrecht, nämlich das ihrer Ehemänner oder Väter, allerdings ohne die politischen Rechte und damit ohne ins Konzept der Gleichheit «aller» einbezogen zu werden. Das scheint so selbstverständlich, dass es in der Literatur allgemein keine Erwähnung findet.²

Der widersprüchliche und lang anhaltende Ausschluss der Juden vom Bürgerrecht ist Thema weiterer Abhandlungen, die meist mit den Debatten in der Helvetik beginnen. Die helvetische Verfassung hatte erstmals allen Schweizern gleiche politische Rechte und die wesentlichen bürgerlich demokratischen Grundrechte zugestanden und so hatten die Juden – wie es Holger Böning (1996) in einem Beitrag im Sammelband zum Thema Antisemitismus darstellt – grosse Hoffnungen mit dieser Neuordnung verbunden. Der helvetische Grosse Rat beriet drei volle Tage, verwarf aber dann die Erteilung des Bürgerrecht an die Juden mit der Begründung, dass sie bereits einer anderen «Nation» angehörten, womit man auf die Erwartung des messianischen Reichs anspielte. Dabei spielte es für die Haltung der Abgeordneten pro oder contra Bürgerrecht der Juden keine Rolle, ob sie als Bürger eines neuen, durch die politische Ordnung der Helvetik entstandenen Kantons, gerade erst selbst aus dem Untertanenstatus entlassen worden waren. In Petitionen an den Grossen Rat wandten sich Thurgauer Bürger vehement gegen die Gleichberechtigung der «Jüdischen Nation», wie Andrea Kolb (1999) zeigt. Juden könnten, so die Petenten, nie den Anspruch der Helvetischen Verfassung erfüllen, die nur eine nationale Zugehörigkeit anerkannte, da sie für die Rückkehr in ihre «eigentliche Heimat» beteten. Juden wurden auch von der Niederlassungsfreiheit ausgeschlossen, die sich in ihrem Fall auf die Aargauer «Judendörfer» beschränkte. Die Bedeutung dieser Entscheidung im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten verfolgt Cédric Humair (2006).

Warum französische Juden versuchten, hier Wohnsitz zu nehmen, obwohl sie in Frankreich das Bürgerrecht besaßen, in der Schweiz aber als Fremde diskriminiert und abgewiesen wurden, ist eine Frage, der Susanne Bennewitz (2008) am Beispiel der Geschichte der Basler Juden nachgeht. Als französische Bürger

hatten insbesondere Elsässer Juden von ihrem Recht der Niederlassung Gebrauch gemacht, nicht zuletzt wegen der Ausschreitungen im Elsass, die sich fernab vom «offiziellen Frankreich» abgespielt hatten. Die Schweizer Entscheidung, den Juden kein Bürgerrecht zuzugestehen, führte allerdings schon sehr bald zu Konflikten mit Frankreich, auch wenn die eigentliche Forderung der Gleichbehandlung aller Franzosen zunächst von den französischen Behörden nicht ganz so ernst genommen wurde und immer wieder durch Vereinbarungen und zum Teil geheime, bilaterale Verhandlungen mit Schweizer Behörden unterlaufen wurde, bis dann 1864 die Gleichstellung aller Franzosen auf Bundesebene zugesichert wurde. Diese Zusicherung hatte auch für die übrigen in der Schweiz ansässigen Juden weitreichende Folgen. Hatte die Bundesverfassung von 1848 die Niederlassungsfreiheit und die Rechtsgleichheit an die christliche Religion geknüpft – Aram Mattioli (1998) bezeichnet das als «verpasste Emanzipation» –, wurde nach einer Volksabstimmung im Jahr 1866 den Juden die Niederlassungsfreiheit gewährt, auch aufgrund des Drucks des «emanzipationsfreundlichen Auslands», insbesondere der Niederlande und Frankreichs, welche die Rechtsgleichheit zur Bedingung für den Abschluss von Handelsverträgen machten. Damit wurde ihnen auch die Möglichkeit zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts eröffnet. Allerdings waren die rechtlichen Voraussetzungen nicht die einzigen Hürden. Selbst für die Vorkämpfer der Emanzipation war die «Integration der jüdischen Minderheit in die schweizerische Nationalgesellschaft» nur als Ergebnis der vollständigen Assimilation und der Aufgabe kultureller Eigenständigkeit denkbar, wie noch die Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen und zum Beispiel das Einbürgerungsverbot von «Ostjuden» aufgrund ihrer «fehlenden Assimilierbarkeit» in Zürich 1914 zeigt (Dütschler 1998).

Flüchtlinge, Randständige und Frauen und die Bedeutung des Bürgerrechts

Weitere Darstellungen, die sich schwerpunktmässig mit Bürgerrechtsfragen zwischen 1803 und 1848 beschäftigen, fokussieren ebenfalls nicht auf die Institution des Bürgerrechts, vielmehr stehen sie im Zusammenhang mit dem Asyl oder dem Ausschluss von Minderberechtigten: Juden, Randständige und Frauen. So stellt Martin Leuenberger (1996) den unterschiedlichen Umgang mit Flüchtlingen und Juden im jungen Kanon Baselland gegenüber. Am Beispiel einzelner Einbürgerungen, analysiert er das Bürgerrecht als wichtigen Indikator des politischen Klimas und der gesellschaftlichen Entwicklung des Kantons. Die ersten Eingebürgerten waren sogenannte «Ehrenbürger», die sich um den Kanton verdient gemacht hatten, der 1833 nach der gewaltsamen Trennung vom

Kanton Basel entstanden war. Ihre Einbürgerung brachte die dringend benötigten akademisch geschulten Kräfte; Lehrer, Pfarrer, Journalisten, Zeitungsverleger oder Ärzte. Sie war aber auch ein Zeichen der Anerkennung ihrer Verdienste und nicht zuletzt ein politisches Zeichen, «ein Affront gegenüber der besiegten Stadt» insbesondere, wenn es sich bei den Eingebürgerten um Basler Bürger handelte. Das Bürgerrecht einer Gemeinde, das ja allgemein als unverzichtbare Grundlage des Kantonsbürgerrechts (und später des Schweizerbürgerrechts) galt, musste interessanterweise nicht in jedem Fall vorher erworben werden.

Die nächste Welle der Einbürgerungen im Kanton Baselland stand im Zusammenhang mit den Aufständen in Deutschland, insbesondere in Baden. Man gewährte Anführern der Aufstände im Kanton Asyl und verlieh einigen Prominenten das Bürgerrecht: So konnte Georg Herwegh 1843 nach seiner Ausweisung in Zürich das basel-landschaftliche Bürgerrecht gegen Zahlung einer beträchtlichen Summe erwerben, Georg Fein erhielt das Bürgerrecht aufgrund seiner Teilnahme am zweiten Freischarenzug gegen die (katholisch-)konservativen Innerschweizer Kantone gar geschenkt. Ziel dieser Bürgerrechtsverleihungen war es, eine Ausweisung zu verhindern und gleichzeitig die Gemeindekassen aufzubessern. Leuenberger kontrastiert die eher generösen Einbürgerungen der 48er mit der strikten Verweigerung, Juden Aufenthalt zu gewähren.

Die Geschichte der Einbürgerungen im Kanton Basel-Landschaft ist mit der Darstellung dieser Episode allerdings nicht erfasst. Was fehlt – so Leuenberger – ist die Untersuchung der äusserst unterschiedlichen Vorgänge in den Gemeinden. Dazu müssten allerdings die Einbürgerungsprotokolle sowie die Protokolle von Gemeinderäten und Gemeindeversammlungen analysiert werden – eine Arbeit, die noch für viele Kantone aussteht. Inzwischen wurden in der Darstellung von Studer et al. (2008) sowie in Lizentiatsarbeiten und Dissertationen kantonale und städtische Entwicklungen ausführlicher analysiert: Anina Gidkov (2008, 2009) hat das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht von Genf dargestellt, Lizentiatsarbeiten gibt es zu Basel (Hirzel-Strasky 1993) und zu Bern (Luce 2002, 2008).

Das Bürgerrecht, vor 1848 rechtlich verbindlich im «Heimatschein» festgehalten, begründete für Schweizer und Schweizerinnen das Aufenthaltsrechts in der betreffenden Gemeinde und wurde an die Nachkommen vererbt. Thomas Meier und Rolf Wolfensberger schildern in ihrer Studie (1998), wie dieses Heimatrecht «abhanden» kommen konnte und welche Folgen es für die dann «Heimatlosen» hatte: Heimatlosigkeit entstand etwa als Folge der Konvertierung oder aber der Heirat mit einem Angehörigen der «falschen» Konfession. Der Übertritt zum anderen Glauben führte im 18. Jahrhundert zum Verlust des Heimatrechts, auch für die Nachkommen. Der «Status» schloss die Heimatlosen nicht nur von der Armenfürsorge der Heimatgemeinde aus, sondern war auch Grund für die Annahme einer fahrenden Lebensweise, da der Aufenthalt und die Aufnahme

von Erwerbstätigkeit in der Wohngemeinde oft verwehrt wurden. Einen weiteren Überblick über Zusammenhänge zwischen Sozialhilfe, Sozialversicherung und Bürgerrecht in der Romandie vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart ermöglichen Jean-Pierre Tabin et al. (2008).

Die Verbindung von Heirat und Ehe mit konfessionspolitischen und bürgerrechtliche Fragen spiegelt die Abhängigkeit der Frauen vom Bürgerrecht des Mannes. Bei der Heirat wurde die Frau in das Bürgerrecht des Mannes eingeschlossen. Der Mann musste, wie Regina Wecker (1999) in ihrer Überblicksdarstellung über Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeitsrecht von Frauen zwischen 1798 und 1998 zeigt, zunächst um die Aufnahme der Frau in sein Bürgerrecht nachsuchen, sofern sie nicht in der gleichen Gemeinde heimatberechtigt war. Insbesondere, wenn die künftige Familie keine ausreichenden Mittel zum Unterhalt nachweisen konnte, wurde die Eheschliessung verweigert. Das «Problem» des Unterhalts der Frau und der (unehelichen) Kinder, blieb dann ein Problem der Frau und ihrer Heimatgemeinde. Dem Paar konnte das Zusammenleben untersagt und der «fremde Teil» ausgewiesen werden. Zwar waren die Beträge für die Einbürgerung einer ausländischen «Braut» höher als die für eine Braut aus einer anderen Schweizer Gemeinde, im Wesentlichen aber stellten sich bei der Heirat über die Landesgrenzen die gleichen Probleme wie bei Ehen über die Gemeindegrenzen.

1848 – eine Zäsur?

Die internationale Forschung geht davon aus, dass die Staatsangehörigkeit mit der Gründung und Verfestigung von Nationalstaaten verbunden ist oder doch zumindest starken Bedeutungszuwachs durch die Nationalisierungsprozesse erfährt (Conrad/Kocka 2001). In Frankreich prägte die Kodifikation der Staatsangehörigkeit in der Revolutionsverfassung von 1791, die den allgemeinen und gleichen Status des *citoyen* einführte, die weitere Entwicklung, in der die Staatsangehörigkeit als Angelegenheit der Nation zentral geregelt wurde. Die Gründung des Deutschen Bundes hatte zwar nicht zu einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit geführt, aber die deutschen Staaten trafen zwischen 1830 und 1860 multilaterale Vereinbarungen darüber, wie Aufenthaltsrechte und Transfer einer Staatsbürgerschaft vom einen zum anderen Staat gestaltet werden sollten (Breuilly 2001; Noiriël 2001). Auch nach der Gründung des deutschen Nationalstaats von 1871 fiel die Einbürgerungspolitik in die Hoheit der Länder (Goswinkel 2001). In Grossbritannien war die Entwicklung der Staatsbürgerschaft mit Fragen der Ausweitung des Wahlrechts verbunden, aber auch mit der Zentralisierung der Armenfürsorge im *Poor Law* von 1834 (Breuilly 2001).

In der Schweiz hatte die Gründung des Bundesstaats 1848 kaum Einfluss auf die Ausgestaltung des Bürgerrechts. Zwar wurden 1848 die Kantonsbürger zu Bundesstaatsbürgern, aber «dem kantonalen Bürgerrecht stülpte man mit Art. 42 BV ein Schweizer Bürgerrecht über», wie es Kreis und Kury formuliert haben (1996). Bei aller Ähnlichkeit mit der deutschen Entwicklung macht der Fortbestands der komplexen dreiteiligen Struktur des Schweizer Staatsbürgerrechts, das weiterhin Gemeinden, Kantonen und dem Bund definierte Rechte zuweist, zu einer Ausnahme, zumal dem Bund auch nach der Gründung des Bundesstaats zumindest bis 1874 kaum Kompetenzen zustanden. Das ist wohl ein Grund, weshalb zahlreiche internationale Vergleiche die Schweiz nicht berücksichtigen. Eine Ausnahme ist die Studie von D'Amato (2001).

Ist es da überhaupt gerechtfertigt 1848 als Zäsur darzustellen? Ist es etwa nur die Vorstellung, dass Staatsbürgerrecht, Staatsgründung und Nation enger verknüpft sind, als es die konkreten historischen Zusammenhänge tatsächlich belegen? Die Tatsache, dass erst ab 1848 eine Beziehung zwischen Staatsbürgerschaft und Nation auch verfassungsrechtlich fassbar wird, hat das Interesse für diesen Zusammenhang zweifellos erhöht. So wählen Silvia und Gerald Arlettaz (2004) für ihre Darstellung der Zusammenhänge zwischen der Entwicklung des Bürgerrechts, der Schaffung des Nationalstaats und der Migration die Gründung des Bundesstaats als Ausgangspunkt und seine Entwicklung als wichtigsten Bezugspunkt.

Zudem werden selbst von den schwachen Einflussmöglichkeiten des Bundes nach 1848 wichtige Entwicklungen ausgelöst, die es rechtfertigen, hier von einer Zäsur zu sprechen. Regula Argast (2003) hält in ihrem Beitrag zur Bedeutung von Foucaults Konzept der liberalen Gouvernamentalität in Bezug auf die Staatsbürgerschaft fest, dass die minimalen Bestimmungen zum Staatsbürgerrecht, die in der Bundesverfassung für die Bundesebene festgelegt wurden, es ermöglichten, «auf die sich wandelnden Herausforderungen bezüglich der Bevölkerungsentwicklung und des Föderalismus zu reagieren», etwa mit dem Sondergesetz zur Zwangseinbürgerung der Heimatlosen im Jahr 1850 und mit der Ausdehnung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Gerade diese Ausdehnung der politischen Rechte, des Stimm- und Wahlrechts der Männer, lässt das Bürgerrecht der Frauen zu einem Sonderrecht mutieren. Seit 1848 bildet Geschlecht die Grenze zwischen einer männlichen Staatsbürgerschaft, welche die politischen Rechte beinhaltete, und einer Staatsbürgerschaft der Frauen, die davon ausgeschlossen waren (Wecker 1999). Da das Prinzip der Unverlierbarkeit des Schweizer Bürgerrechts ebenfalls erstmals in der Bundesverfassung festgehalten wurde, Frauen aber bei der Heirat mit einem Ausländer von diesem nun als Verfassungsrecht festgehaltenen Prinzip ausgenommen waren, wurden sie zu einem Zeitpunkt, als die Schweiz sich als Nation neu zu erfinden begann, zu Menschen, deren Bürgerrecht vorübergehenden Charakter hatte, zu

unsicheren Staatsbürgerinnen – oder wie Brigitte Studer es formuliert hat – zu «borderline cases». Dass dieser Entzug des Bürgerrechts erst 1941 im Rahmen des Vollmachtenregimes (Schwalbach 2008) rechtlich geregelt wurde, es bis dahin nur eine gewohnheitsrechtliche Übertragung aus dem Gemeindebürgerrecht darstellte, gibt dem Vorgehen einen quasi naturrechtlichen Charakter und macht es zu einer «unhinterfragten Selbstverständlichkeit» (Redolfi/Schwalbach/Wecker 2009).

Weitere Zäsuren: 1874 – 1898/1903 – 1917

Der Zeitraum zwischen der Gründung des Bundesstaats 1848 und der Mitte des 20. Jahrhunderts gehört zu den am stärksten untersuchten Phasen der Entwicklung des Schweizer Bürgerrechts. Zwei ausführliche Darstellungen, die Dissertation von Regula Argast (2007) und die von Brigitte Studer, Gérald Arlettaz und Regula Argast (Studer et al. 2008) unter Mitarbeit von Anina Gidkov, Erika Luce und Nicole Schwalbach verfasste umfassende Darstellung der Ergebnisse eines Nationalfonds-Forschungsprojekts (NFP 51) betreffen diesen Zeitraum. Zäsuren bilden in beiden Darstellungen für die Bundesebene die Verfassungsrevision von 1874, die dem Bund erstmals Kompetenzen zur Regelung der Einbürgerung auf Gesetzesebene zuweist. An der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert wurden die Voraussetzungen für die Einbürgerung verschärft und der ethnisch-kulturell gefärbte Begriff der «Überfremdung» beginnt die öffentlichen Debatten und die Gesetzgebung zu bestimmen. Gleichzeitig wurde versucht, mit einem *jus soli* die Einbürgerung im Lande Geborener zu erleichtern.

Die Genese und Wirkung Konzepts von «Überfremdung», das seit 1900 Politik machte, hat Gaetano Romano (1996) im Sammelband *Die Neue Schweiz* dargestellt. Romano zeigt, wie «Assimilation» nicht mehr Ergebnis, sondern Voraussetzung der Einbürgerung wurde. Zwar blieb der «Glaube an die Assimilationskraft des politischen Verbandes Schweiz» erhalten, gleichzeitig aber musste nicht definiert werden, worin sich «das Fremde» manifestierte und was die «schweizerische Eigenart» ausmachte, die bald zur *Pièce de Résistance* der Einbürgerungsanforderungen wurde (Kury 2004). Erstmals wurde 1920 die Übereinstimmung mit der «schweizerischen Eigenart» dann als Einbürgerungsanforderung in die Botschaft des Bundesrates zum Einbürgerungsgesetz aufgenommen (Garrido 1987). Mit der Erschwerung der Einbürgerung geht der Verlust der liberalen Niederlassungspolitik und die Kontrolle der Ausländer einher, die im Ersten Weltkrieg insbesondere Deserteure und Refrakteure betraf, aber nach seinem Ende trotz des starken Rückgangs der ausländischen Bevölkerung bestehen blieb.³

Eine weitere Verengung und Abwehrhaltung ist bestimmend für die Entwicklung der Zwischenkriegszeit. Brigitte Studer (2008) behandelt die Phase von

1933–2004 unter der mit Fragezeichen versehenen Kapitelüberschrift «Von einer exklusiven zu einer integrativen Bürgerrechtspolitik?». Die Zäsur 1933 wird allerdings weniger mit den Bürgerrechtsbestimmungen begründet, als mit dem «Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, das am 1. Januar 1934 in Kraft trat und das Notrecht des Bundes aus der Kriegszeit in ordentliche Rechtsprechung überführte. Die Rolle dieser Gesetzgebung für die Entwicklung der Einbürgerungsnormen, ist in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzen, wie Arlettaz ausführt: «Die Kontrolle von Aufenthalt und Niederlassung verstärkte in einem juristischen Diskurs, dessen Kälte die nationalistische Affektivität nicht verstecken konnte, eine restriktive Politik der Gewährung des Bürgerrechts.» (Arlettaz 2008) Sie betraf insbesondere politisch Unliebsame sowie ostjüdische Einwanderer.

Formen der Ausbürgerung von Frauen

Die Debatte um das Bürgerrecht der Frauen gewann in den 1930er-Jahren an Intensität. Dazu hatten die Arbeiten des Juristen und leitenden Beamten im Justiz- und Polizeidepartement, Max Ruth (1938), beigetragen. Seine Vorstellungen bestimmten die Gesetzgebung weitgehend, sie werden in den historischen Beiträgen zur Entwicklung des Bürgerrechts im Zeitraum ausführlich rezipiert (Wecker 1999; Studer 2001; Studer 2008; Schwalbach 2008). Einerseits sah Ruth die Schweiz in einem politischen Kampf um wehrfähige Ausländer, und er befürwortete daher die Umsetzung des rechtlich nicht verwirklichten *jus soli*. Die Kantone sollten gezwungen werden, in der Schweiz geborene Personen einzubürgern, insbesondere wenn deren Mütter das Schweizer Bürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer verloren hatten. Andererseits opponierte Ruth vehement dagegen, dass Schweizerinnen bei der Eheschliessung mit einem Ausländer ihr angestammtes Bürgerrecht behalten konnten, oder wie die Frauenbewegung es gefordert hatte, ihnen eine doppelte Staatsbürgerschaft ermöglicht würde. Frauen müssten – so Ruth – um der Ausbürgerung zu entgehen, nur auf die Eheschliessung mit einem Ausländer verzichten. Ansonsten aber mündet sein Fazit in den Ausspruch «Ehe ist Schicksal, Vaterland ist auch Schicksal und dagegen ist kein Kraut gewachsen» (Wecker 1999). Dass Schweizer Männer ebenso gewohnheitsrechtlich ihre Staatsangehörigkeit auf ausländische Ehefrauen übertrugen, war für ihn kein Widerspruch. Den Verlust der Beamtenanstellung als Folge des Verlusts des Bürgerrechts hielt er für zwingend, um der Gefahr des fremden Einflusses zu begegnen (Studer 2001). Nach der Auflösung der Ehe dürften sich Frauen – so Ruth – ja wieder einbürgern lassen. Dabei liess er ausser Acht, dass Frauen nach einer Scheidung oder dem Tod des Ehemannes die gleichen An-

forderungen erfüllen mussten wie NeubürgerInnen (Argast 2007). Dabei konnte die Wiedereinbürgerung, wie Gabriela Imboden (1999) gezeigt hat, selbst aus eugenischen Gründen abgelehnt werden.

Welche Bedeutung der Verlust des Schweizer Bürgerrechts für Frauen hatte, zeigen die Arbeiten von Silke Redolfi (2012) und Ka Schuppisser (1998). Neben der starken emotionalen Bedeutung konnte auch die Schutzfunktion des Bürgerrechts zentral werden. In der Zeit des Nationalsozialismus und der Kriegszeit verhinderte die Ausbürgerung in Verbindung mit dem Schweizer Einreiseverbot für Juden die Rückkehr ehemaliger Schweizerinnen. Frauen, die mit einem jüdischen Deutschen verheiratet waren, der aufgrund der deutschen Rassengesetze seine deutsche Staatsbürgerschaft verloren hatte, konnten nicht in die Schweiz zurückkehren, um sich dort um eine Wiedereinbürgerung zu bemühen. Das konnte einem Todesurteil gleich kommen. Auch nach dem Krieg wurde den ausgebürgerten Frauen eine Wiedereinreise beziehungsweise ein permanenter Aufenthalt in der Schweiz verwehrt (Redolfi 2012).

1941 war das «Gewohnheitsrecht» der Ausbürgerung von Frauen erstmals in einem Vollmachtenbeschluss des Bundesrates gesetzlich verankert worden (Studer 2008; Schwalbach 2008). Zudem wurde auch die Ausbürgerung nach einer «Scheinehe» geregelt, also einer Ehe, die nach Ansicht der Behörden nur zum Zweck der Erlangung des Bürgerrechts geschlossen worden war. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte eine solche Eheschliessung beispielsweise Frauen, die aus politischen Gründen aus Deutschland emigriert waren, eine Möglichkeit für einen sicheren Aufenthalt und eine Arbeitserlaubnis geboten. Bei der Kontrolle konzentrierte man sich, wie Schwalbach zeigt, auf drei Gruppen: Prostituierte, deren «unmoralische Lebensweise» Anstoss erregte, staatenlose Frauen insbesondere jüdischer Herkunft, die sich durch eine Heirat der zunehmenden Gefährdung im nationalsozialistischen Deutschland entziehen wollten und einer heterogenen Gruppe von Frauen, die aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen in der Schweiz bleiben wollten (Schwalbach 2008). Dieser Vollmachtenbeschluss wurde nicht mit einer Beschränkung der Zeitdauer belegt, er galt bis 1952. Insgesamt wurden 51 Urteile von Scheinehen rechtskräftig.

Neben dieser Heiratsklausel und der Scheinehe war aber eine weitere Relativierung des Verfassungsgrundsatzes der Unverlierbarkeit des Schweizer Bürgerrechts erfolgt, wie Nicole Schwalbach ausführt (Schwalbach 2008). Bereits 1903 war die Aberkennung des Bürgerrechts ermöglicht worden, wenn die Einbürgerung aufgrund falscher Angaben erfolgt war; 1928 wurde die Kompetenz zur Regelung der Aberkennung dem Bund übertragen. 1941 wurde schliesslich die Möglichkeit geschaffen, Personen, die dem Schweizer Staat oder dem Ansehen der Schweiz schaden, auszubürgern, sofern sie als Doppelbürger durch diese Ausbürgerung nicht staatenlos wurden. 1943 wurde diese Beschränkung auf Doppelbürger fallen

gelassen. Schwalbach stellt als Beispiel die Ausbürgerung von Ernst Rüdin dar, die allerdings aufgrund der Bekanntheit der Person einen gewissen Ausnahmecharakter hatte. Rüdin war in Deutschland als Professor am Kaiser Wilhelm Institut in München tätig und an eugenischer Forschung und der Konzeption des deutschen Zwangs-Sterilisationsgesetzes beteiligt. Er wurde am 14. Mai 1945 aufgrund seiner «politischen Rolle» im Dritten Reich ausgebürgert. Insgesamt wurden 23 Ausbürgerungen von Doppelbürgern ausgesprochen.

Die Zahl der Ausbürgerungen auf der Basis der drei Gesetzesbestimmungen war also äusserst gering. Warum dieser Aufwand? Er wird als deutliches Zeichen für den politischen Versuch einer ethnisch-kulturellen Homogenisierung der Schweiz gewertet, verbunden mit einer deutlichen antisemitischen Komponente, aber auch als Wunsch, sich wo immer möglich nach aussen abzuschliessen (Schwalbach 2008).

Das Bürgerrechtsgesetz von 1952

Der Verlust der angestammten Staatsangehörigkeit bei Heirat mit einem Ausländer war kein Schweizer Unikum, wie Wecker (1999) und Redolfi (2012) am Beispiel der Vereinigten Staaten vergleichend zeigen. Allerdings änderte man dort die Gesetzgebung weit früher (Cott 1998). In der Schweiz beendete erst die Revision des Bürgerrechts von 1952 den Bürgerrechtsverlust von «ausheiratenden» Frauen. Sie erhielten die Möglichkeit, die Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts zu beantragen (Wecker 1999; Studer 2001). Grund war allerdings nicht, dass man das Staatsbürgerrecht der Frauen aufwerten wollte, sondern die Tatsache, dass andere Staaten zunehmend Frauen bei der Heirat mit einem ihrer Staatsangehörigen nicht mehr dessen Staatsangehörigkeit übertrugen. Damit wären Fälle von Staatenlosigkeit oder aufwändige administrative Verfahren zur Regel geworden, was man offensichtlich verhindern wollte. Eine weitere Erleichterung wurde in Bezug auf die Kinder gebürtiger Schweizerinnen erreicht (Studer 2008).

Ebenso bemerkenswert wie diese Veränderung war die Heraufsetzung der heute noch geltenden Aufenthaltsfrist von sechs auf zwölf Jahre als Mindestanforderung für eine Einbürgerung. Damit hatte sich die Mindestanforderung seit Anfang des 20. Jahrhunderts versechsfacht.

Spätere Versuche, eine Erleichterung bei Einbürgerungsverfahren zu erreichen, insbesondere für in der Schweiz geborene Kinder von Migranten, die als Arbeitskräfte seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs zahlreich in die Schweiz gekommen waren, scheiterten. Die Bemühungen, dem Bund hier weitere Kompetenzen zuzuweisen beziehungsweise der zunehmenden «Überfremdung» zu

begegnen, die man weiterhin in der wachsenden Zahl der Ausländer sah, fand keine Akzeptanz. Vor allem blockierten die «Überfremdungsinitiativen» jede Gesetzesreform zugunsten einer Änderung der Einbürgerung (Studer 2008). Eine Initiative die Einbürgerung von Ausländern der zweiten Generation und von Flüchtlingen zu beschleunigen, wurden in der Volksabstimmung 1983 abgelehnt und ein erneuter Anlauf, die Einbürgerung Jugendlicher zu erleichtern, scheiterte 1994 am Ständemehr. Zwar war der Begriff der «Überfremdung» seit den 1970er-Jahren aus amtlichen Publikationen verschwunden (Niederberger 2005), die politischen Diskussionen bezeugen aber die Langlebigkeit und den Fortbestand der diesbezüglichen Vorstellungen.

Mehr Erfolg war gleichstellungspolitisch motivierten Gesetzesänderungen beschieden. So wurde das Recht des Schweizlers, bei der Heirat mit einer Ausländerin automatisch das Bürgerrecht zu übertragen, abgeschafft zugunsten einer verkürzten gleichen Wartefrist für Einbürgerungsanträge beider Geschlechter. Die Struktur des Bürgerrechts und die «Ermessensmacht» der Gemeinden besteht weiterhin (Studer 2008), ebenso wenig gibt es ein Recht auf Einbürgerung. Dennoch wurden in den letzten Jahren einige Änderungen eingeführt: Seit dem Entscheid des Bundesgerichts von 2003 müssen ablehnende Entscheide begründet werden und es musste eine Rekursmöglichkeit geschaffen werden. Zudem haben einige Städte und Gemeinden die Einbürgerung bereits zum Verwaltungsakt gemacht. Die Überzeugung, dass das Festhalten am Gemeindebürgerrecht, also die «an Ort gebundene Vorstellung vom Leben in der politischen Gemeinschaft» (Meier/Wolfensberger) kaum zur Lösung der gegenwärtigen Probleme beitragen kann, hat sich dort bereits durchgesetzt.

Fazit

Die Analysen des Schweizer Bürgerrechts zeigen, dass es sich trotz der scheinbaren Konstanz nicht um einen seit langen Zeiten und immer gleich verankerten Status handelt. Sie zeigen aber auch warum jede Öffnung in den politischen Debatten verschiedener Zeiträume als Bedrohung der kollektiven Identität wahrgenommen wurde. Gerade Schliessungsprozesse waren sowohl mit Prozessen der Nationalisierung als auch der Selbstvergewisserung verbunden. Wesentliche Veränderungen und Öffnungen wurden hingegen aufgrund internationaler Entwicklungen und Forderungen des Auslands unabwendbar. Hier fehlen allerdings international vergleichende Analysen. Die enge Verbindung zwischen Politik und Bürgerrecht wird in den Darstellungen meist als Einfluss von Politik und Verwaltung auf das Bürgerrecht dargestellt, die Darstellung des Einflusses auf die Politik beschränkt sich auf die Ausländergesetzgebung.

Das Festhalten am Bestimmungsrecht der Gemeinden und die Ablehnung der Einbürgerung *jure soli*, wie sie vor dem ersten Weltkrieg konzipiert, aber nie eingeführt wurde, und die Ausdehnung der Wohnsitzfristen, können als wiederholter Versuch angesehen werden, «das Fremde» so lange wie möglich auszuschliessen. Es geht dabei auch darum, nach Aussen die Fiktion von Autonomie gegenüber «bedrohlichen» Prozessen aufrecht zu erhalten, die mit Begriffen wie Transnationalisierung oder Globalisierung bezeichnet werden.

Die Empfehlungen, mit denen Studer et al. (2008) ihre historische Darstellung abschliessen, gehen dahin, die Einbürgerungsverfahren zu objektivieren und klare gesamtschweizerische Voraussetzungen für Einbürgerungen zu schaffen. Zudem wird die Schwerfälligkeit des Dreistufensystems kritisiert und «angeregt», die Rolle der Gemeinden in Richtung des Genfer Modells zu modifizieren, das nur noch ein Anhörungsrecht vorsieht.

Dass die historischen Arbeiten zum Thema Bürgerrecht nicht nur mit der Darstellung gegenwärtiger Probleme beginnen, sondern auch mit impliziten oder – wie im letzten Beispiel – in explizite Empfehlungen münden, zeigt erneut, wie wichtig die historische Analyse für den politischen Prozess ist und welche Bedeutung ihr bei der Planung und Steuerung künftiger Schritte beigemessen wird.

Anmerkungen

- 1 Ich habe für diesen Literaturbericht eine Darstellungsweise gewählt, die chronologisch der Entwicklung des Bürgerrechts folgt, diese allerdings durch thematische Zugänge durchbricht und ergänzt.
- 2 Zu den Unterschieden zwischen dem Bürgerrecht von Frauen und Männern weiter unten.
- 3 Die Aussage von Rainer Schweizer, Artikel «Bürgerrecht», *Historisches Lexikon der Schweiz*, dass der Rückgang des Ausländeranteils bis 1941 auf 5,2% auf die «Zwangseinbürgerung» in der Gesetzesrevision von 1920 zurückzuführen sei, ist falsch. Diese im nationalen Gesetz vorgesehene Möglichkeit wurde ja von keinem Kanton aufgenommen. Der Rückgang ist vielmehr ein Ergebnis der kriegsbedingten Rückkehr und Rückweisung der AusländerInnen und der restriktiven Einwanderungspolitik der Folgejahre.

Bibliografie

- Argast Regula, Arlettaz Silvia, Arlettaz Gérald (2003), «Citoyenneté, nationalité et formation nationale en Suisse 1798–1925», *Studien und Quellen, Integration und Ausschluss* 29, 129–160.
- Argast Regula (2003), «Schweizer Staatsbürgerschaft und gouvernementale Herrschaft 1848–1920: Foucaults Konzept der liberalen Gouvernamentalität in der Analyse der Staatsbürgerschaft», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 53, 396–408.
- Argast Regula (2007), *Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschliessung und Integration in der Schweiz 1848–1928*, Göttingen.
- Arlettaz Gerald et Silvia (2004), *La Suisse et les étrangers*, Lausanne.
- Arlettaz Silvia (2005), *Citoyens et Etrangers sous la République Helvétique 1798–1803*, Genève.

- Arlettaz Gerald (2008), «Die ‹Assimilation›, der letzte Zweck für die Gewährung des Bürgerrechts? 1898–1933», in Studer et al. (2008), 67–98.
- Bennewitz Susanne (2008), *Basler Juden – Französische Bürger. Migration und Alltag einer jüdischen Gemeinde im frühen 19. Jahrhundert*, Basel.
- Böhning Holger (1998), «Die Emanzipationsdebatte in der Helvetischen Republik», in Mattioli Aram (Hg.), *Antisemitismus in der Schweiz*, Zürich, 83–110.
- Breuilly John (2001), «Über das Schreiben einer vergleichenden Geschichte der Staatsbürgerschaft in Europa», in Conrad Christoph, Kocka Jürgen (Hg.), *Staatsbürgerschaft in Europa*, Hamburg, 29–47.
- Conrad Christoph, Kocka Jürgen (2001), «Einführung», in Dies. (Hg.), *Staatsbürgerschaft in Europa*, Hamburg.
- Cott Nancy f. (1998), «Marriage and Women's Citizenship in the United States, 1830–1934», *American Historical Review*, Dec., 1440–1474.
- D'Amato (2001) Gianni, *Vom Ausländer zum Bürger. Der Streit um die politische Integration von Einwanderern in Deutschland, Frankreich und der Schweiz*, Münster.
- Dütschler Christian (1998), *Das Kreuz mit dem Pass*, Zürich.
- Gaetano Romano (1996), «Zeit der Krise – Krise der Zeit. Identität, Überfremdung und verschlüsselte Zeitstrukturen», in Ernst Andreas, Wigger Erich (Hg.), *Die neue Schweiz. Eine Gesellschaft zwischen Integration und Polarisierung (1910–1930)*, Zürich, 41–77.
- Garrido Angela (1987), *Le début de la politique fédérale à l'égard des étrangers*, Lausanne.
- Gidkov Anina (2008), «Das Genfer Kantons- und Gemeindebürgerrecht», in Studer et al. (2008), 229–263.
- Gidkov Anina (2009), *Die Vorstellung des Nationalen. Ein- und Ausschlusskriterien des Schweizer Bürgerrechts des Kantons und der Stadt Genf 1885–1990*, Saarbrücken.
- Gosewinkel Dieter (2001), «Staatsangehörigkeit in Deutschland und Frankreich», in Conrad Christoph, Kocka Jürgen (Hg.), *Staatsbürgerschaft in Europa*, Hamburg, 48–62.
- Hirzel-Strasky Anna Carolina (1993), «Wir und die Andern». *Zur Fremd- und Eigenwahrnehmung der Basler Bürgerschaft. Die Diskussion um ein neues Bürgerrecht 1866*, Lizentiatsarbeit, Basel.
- Humair Cédric (2006), «Economic Complementarity and Political Solidarity: Concerning the Sources of the first Treaty of 1850 between Switzerland and the United States», *Swiss American Historical Society Review* 42/3, 3–71.
- Imboden Gabriela (1999), «‹Die geistesschwache Tante›. Einbürgerung und Eugenik in der Stadt Basel», *Itinera* 21, 264–271.
- Kolb Andrea (1999), «Freiheit? Gleichheit? Nicht für Juden. Die Stellungnahme der Thurgauer Bürger zur Erteilung des Helvetischen Bürgerrechts an Juden 1798», in Gnädinger Beat (Hg.), *Abbruch – Umbruch – Aufbruch. Zur Helvetik im Thurgau*, Frauenfeld, 41–77.
- Kreis Georg, Kury Patrick (1996), *Die schweizerischen Einbürgerungsnormen im Wandel der Zeiten. Une Etude sur la naturalisation en Suisse avec un résumé en français*, Basel.
- Kury Patrick (2004), *Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz 1900–1945*, Zürich.
- Leuenberger Martin (1996), *Frei und gleich ... und fremd. Flüchtlinge im Baselbiet zwischen 1830 und 1880*, Liestal.
- Luce Erika (2002), *Nicht erfolgreich verlaufene Einbürgerungen von ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Bern*, Lizentiatsarbeit, Bern.
- Luce Erika (2008), «Das Bürgerrecht in der Stadt Bern», in Studer Brigitte et al. (2008), 152–166.
- Mattioli Aram (1998), «Die Schweiz und die jüdische Emanzipation», in Ders. (Hg.), *Antisemitismus in der Schweiz*, Zürich, 61–82.
- Meier Thomas R., Wolfensberger Rolf (1998), *Eine Heimat und doch keine. Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert)*, Zürich.
- Niederberger Josef Martin (2005), «Le développement d'une politique d'intégration suisse», in Mahnig Hans (Hg.), *Histoire de la politique de migration*, Zurich, 255–287.

- Noiriel Gérard (2001), *Etat, nation et immigration. Vers une histoire du pouvoir*, Paris.
- Redolfi Silke (2012), «Liebe über die Grenze: der Verlust der Schweizer Staatsangehörigkeit durch die Heirat mit einem Ausländer und die Folgen für die Frauen», in Homburger Wolfgang (Hg.), *Grenzüberschreitungen: der alemannische Raum – Einheit trotz der Grenzen?*, Ostfildern, 73–84.
- Redolfi Silke, Schwalbach Nicole, Wecker Regina (2009), «Staatsbürgerrecht, transnationale Aspekte einer nationalen Institution», in Ineichen Martina et al. (Hg.), *Gender in Transit. Transkulturelle und transnationale Perspektiven*, Zürich, 117–124.
- Ruth Max (1937), «Das Schweizerbürgerrecht», *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, N. F. 56, 1a–156a.
- Schuppisser Ka (1998), «Denn im Herzen bin ich eine <Schweizerin> im wahrsten Sinne des Wortes», *Wiedereinbürgerungsverfahren 1937–1947*, Lizentiatsarbeit, Bern.
- Schwalbach Nicole (2008), «Ausbürgerung zur Zeit des Zweiten Weltkriegs», in Studer et al. (2008), 265–291.
- Schweizer Rainer J. (2011), «Bürgerrecht», in *Historisches Lexikon der Schweiz* (HLS), <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8969.php> (Version vom 5. 10. 2012).
- Studer Brigitte (2001), «Citizenship as Contingent National Belonging: Married Women and Foreigners in Twentieth-Century Switzerland», *Gender & History* 13, 622–654.
- Studer Brigitte et al. (2008), *Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart*, Zürich.
- Tabin Jean-Pierre et al. (2008), *Temps d'assistance. L'assistance publique en Suisse romande de la fin du XIXe siècle à nos jours*, Lausanne.
- Wecker Regina (1998), ««Schweizer machen»: Einbürgerungskonzepte und ihre Praxis 1798–1998», in Schweizerisches Landesmuseum (Hg.), *Die Erfindung der Schweiz 1848–1998*, Zürich, 126–137.
- Wecker Regina (1999), ««Ehe ist Schicksal, Vaterland ist auch Schicksal und dagegen ist kein Kraut gewachsen?». Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeitsrecht von Frauen in der Schweiz 1798–1998», *L'homme* 10, 13–37.